



Sky Deutschland | Pariser Platz 6a | 10117 Berlin

Staatsministerium
Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Sky Deutschland
Pariser Platz 6a
810117 Berlin

T +49 (0)30 206216311
eva.flecken@sky.de

per Email an:
beteiligungsportal@stm.bwl.de

12. Juli 2017

Stellungnahme zur Online-Konsultation zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrags „Kooperationen von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sky Deutschland bedankt sich für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Rundfunkstaatsvertrags zu „Kooperationen von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“ Stellung zu nehmen. Wir werden uns insbesondere auf den Aspekt des Programmrechteerwerbs konzentrieren und verweisen überdies auf die Stellungnahmen des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien e.V. sowie des BITKOM e.V. In beiden Verbänden ist Sky Deutschland Mitglied.

Sky Deutschlands Position lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Die vorgeschlagenen Änderungen für eine Betrauungslösung nach Art. 106 Abs. 2 AEUV in § 11 Abs. 3 und 4 RStV sind aus nachstehenden Gründen abzulehnen.

1. Kooperationen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind bereits heute möglich

Vorweg ist festzustellen, dass im Rahmen der zurückliegenden Diskussion um die 9. GWB-Novelle von verschiedenen Seiten festgestellt wurde, dass bereits heute zahlreiche Kooperationsformen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten freistellungsfähig und damit kartellrechtlich zulässig sein dürften. Daher hatten damals sowohl das federführende Bundeswirtschaftsministerium, das Bundeskartellamt als auch die Monopolkommission bezweifelt, ob es einer weiteren Ausnahmenvorschrift, wie sie mit der GWB-Novelle eingeführt werden sollte, überhaupt bedarf.

Mit den Vorschlägen zur Änderung von § 11 RStV sollen nun vergleichbare pauschale Freistellungen, wie sie bei der Änderung des Wettbewerbsrecht abgelehnt wurden, nun im Rundfunkrecht verankert werden.

Ziel jener Änderungsvorschläge ist die Realisierung von Einsparpotentialen beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und damit einhergehend für eine Beitragsstabilität zu sorgen. Beide Anliegen sind grundsätzlich begrüßenswert – auch und insbesondere aus Sicht eines kommerziellen Rundfunkveranstalters – doch sind sie bereits mit dem rechtlichen Status quo und der bestehenden Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu erreichen. Die Anknüpfung an Art. 106 Abs. 2 AEUV im RStV ist schon deshalb ungeeignet, um die genannten Ziele zu erreichen, da die Voraussetzungen für die Betrauungslösung fehlen.

2. Voraussetzungen von Art. 106 Abs. 2 AEUV sind nicht gegeben

Mag es europarechtlich anerkannt sein, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellt, so muss doch den engen Voraussetzungen des Art. 106 Abs. 2 AEUV Rechnung getragen werden.

Eine Befreiung nach Art. 106 Abs. 2 AEUV ist nur dann möglich, wenn die Anwendung des europäischen Primärrechts die Erfüllung der den betrauten Unternehmen übertragenen Aufgaben tatsächlich oder rechtlich verhindern oder zumindest erheblich gefährden würde. Wie sich aus den Äußerungen des Bundeskartellamt, der Monopolkommission und des Bundeswirtschaftsministeriums zur Einführung einer entsprechenden Befreiung im Rahmen der 9. GWB-Novelle ergibt, liegt diese Voraussetzung nicht vor. Sofern eine Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern zu Effizienzvorteilen führt und diese in angemessenem Umfang an die Verbraucher weitergegeben werden, ist diese Zusammenarbeit bereits nach geltendem Recht nach § 101 Abs. 3 AEUV und § 2 GWB vom Kartellverbot freigestellt.

Zudem setzt eine Befreiung nach Art. 106 Abs. 2 AEUV voraus, dass diese die „Entwicklung des Handelsverkehrs“ nicht übermäßig beeinträchtigt, was dahingehend zu verstehen ist, dass sich diese nicht unverhältnismäßig auf den Wettbewerb und die Entwicklung des Binnenmarktes auswirken darf. Aufgrund der dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu Gute kommenden Gebührenfinanzierung, welche ein Volumen von ca. 8 Mrd. EUR ausmacht, ist der Wettbewerb mit privaten Rundfunkanbietern bereits erheblich zugunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verzerrt. Vor diesem Hintergrund würde eine weitere Begünstigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Form einer Befreiung nach Art. 106 Abs. 2 AEUV die Wettbewerbsfähigkeit der privaten gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbietern weiter empfindlich schwächen und in einigen Bereichen gänzlich ausschalten. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Programmrechteinkaufs, der im Folgenden daher eigens betrachtet wird.

3. Kooperationen beim Programmrechteinkauf würden Lizenzmarkt empfindlich stören

Die Attraktivität der eigenen Programme ist das wichtigste Gut im Wettbewerb der Rundfunkveranstalter um Abonnenten und Fernsehzuschauer. Es stellt den Kern des Angebots der allermeisten Rundfunkveranstalter dar. Durch die Gebührenfinanzierung ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk in den Ausschreibungen und Lizenzverhandlungen um bedeu-

tende Programmrechte erheblich bevorteilt und oftmals durch Veranstalter, die ihre Lizenzausgaben durch Werbung und Abonnementpreise refinanzieren müssen, nicht zu überbieten.

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Programmrechte für den Wettbewerb der Rundfunkveranstalter auf dem TV-Endkundenmarkt, würde jede weitere Begünstigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Bereich des Programmrechteeinkaufs den Wettbewerb der Rundfunkveranstalter auf dem Endkundenmarkt massiv beeinflussen und die Wettbewerbsfähigkeit der privaten Anbieter ganz erheblich schwächen.

Hinzu kommt, dass es sich bei der allgemeinen Zulassung von Kooperationen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten im Bereich des Programmrechteerwerbs nicht um eine Begünstigung in einem geringfügigen Umfang handelt. Vielmehr besteht die Gefahr, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkanbieter nach Einführung der vorgeschlagenen Befreiung deutlich häufiger als bisher gemeinsam um Lizenzrechte bieten und diese erwerben könnten, und folglich – auch dank der Einnahmen aus der Gebührenfinanzierung – in allen wesentlichen Lizenzvergaben unter Ausschluss der privaten Rundfunkveranstalter zum Zuge kommen.

4. Zusammenhang zu anderen Gesetzgebungsvorhaben

Der vorliegende Entwurf muss außerdem im Kontext mit anderen Legislativakten gesehen werden. Zu nennen sind hier die Vorschläge zur Ausweitung des Telemedienauftrags in Bezug auf eingekaufte Filme und Serien, die als europäische Werke gelten (§ 11 d Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 2) sowie Artikel 2 der sogenannten SatKab-Online-Verordnung¹, die derzeit auf europäischer Ebene diskutiert wird.

Bislang dürfen in den Telemedienangeboten der öffentlich-rechtlichen Sender Auftragsproduktionen für sieben Tage zum Abruf bereitgestellt werden. Für diese Inhalte soll dem Vorschlag entsprechend jede zeitliche Beschränkung entfallen.

Neu ist außerdem, dass bestimmte lizenzierte Inhalte vom Telemedienauftrag umfasst sein sollen. Der Vorschlag der Länder stellt zwar klar, dass angekaufte Spielfilme und Folgen von Fernsehserien auch in Zukunft nicht vom Telemedienauftrag umfasst sind, gleichwohl soll für die lizenzierten Inhalte, die auch als europäische Werke gelten, eine Ausnahme geschaffen werden. Jene europäischen Filme und Serien dürften zukünftig 30 Tage in den Telemedien der öffentlich-rechtlichen Anbieter abrufbar sein.

Diese Vorschläge lehnen wir aus nachstehenden urheberrechtlichen Gründen kategorisch ab.

- Der Zusammenhang zur europäisch geführten Diskussion um die sogenannte Sat-Cab-Online-Verordnung ist offensichtlich. Im Rahmen dieser im Urheberrecht angesiedelten Verordnung wird die europaweite Verfügbarkeit von Mediatheken und VoD-Diensten angeregt.

¹ Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf die bestimmte Online-übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, COM(2016) 594 final

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-594-DE-F1-1.PDF>

Wenn auch unter der Überschrift des Digitalen Binnenmarkts diskutiert, so wird dieser Gesetzgebungsprozess doch insbesondere von den deutschen öffentlich-rechtlichen Anbietern vorangetrieben. Ihr Ansinnen ist, die Rechteerklärung für sich sowohl einfacher als auch kostengünstiger zu gestalten. Das Aufbegehren der gesamten Kultur- und Kreativwirtschaft, die privaten Sender inbegriffen, ist enorm, da die territoriale Exklusivität mit einer grenzüberschreitenden Verfügbarmachung nicht mehr gewährleistet wäre.

- Die seitens der Länder vorgeschlagene Erweiterung des Telemedienauftrags im Falle europäischer Werke würde die mit der SatCab-Online-Verordnung aufgeworfenen Probleme erheblich verschärfen. Denn sämtliche europäischen TV- und Kinoproduktionen würden dann europaweit 30 Tage verfügbar gemacht. An dieser Stelle weisen wir nochmals darauf hin, dass unklar bleibt, was genau unter europäischen TV- und Kinoproduktionen zu verstehen ist.

Ausgerechnet der Bereich der europäischen Produktionen, der dem politischen Willen nach ausdrücklich geschützt und gefördert werden soll, würde mit dieser Ausweitung einer erheblichen Rechteentwertung unterworfen. Die Finanzierung jener Inhalte, die einen enormen Beitrag zur kulturellen und medialen Vielfalt sowie europäischen Identitätsbildung leisten, unterläge unbegründet und unnötig weiteren Erschwernissen.

Sowohl bei der Ausweitung des Telemedienauftrags als auch bei der SatCab-Online-Verordnung gäbe es im Ergebnis allein für die öffentlich-rechtlichen Sender Erleichterungen bei der Einräumung und Klärung von Urheberrechten. Die kommerziellen Marktbeteiligten lehnen dies strikt ab. Nun auch noch beim Programmrechteerwerb durch die Betrauungslösung Wettbewerbsvorteile für die öffentlich-rechtlichen Anbieter zu schaffen, würde den Wettbewerb auf dem Lizenzmarkt empfindlich stören.

5. Zusammenfassung

Zusammengefasst lässt sich aus Sicht von Sky Deutschland festhalten, dass der Änderungsvorschlag zur Betrauungslösung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten abzulehnen ist.

- Weder sind die Voraussetzungen für Art. 106 Abs. 2 AEUV gegeben
- noch wurde nachgewiesen, dass es einer solch weitreichenden Freistellung bedarf, da bereits heute Kooperationen zu bspw. Kostenersparnissen möglich sind.
- Zudem hätte eine solche Regelung weitreichende Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation privater Rundfunkveranstalter.

Insbesondere bei den Programmrechten, würde jede weitere Begünstigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Bereich des Programmrechteinkaufs den Wettbewerb der Rundfunkveranstalter auf dem Endkundenmarkt massiv beeinflussen und die Wettbewerbsfähigkeit der privaten Anbieter ganz erheblich schwächen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Länder um die Einbeziehung der von Sky Deutschland vorgetragenen Bedenken und Argumente im weiteren Konsultationsprozess.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Eva Flecken